Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 31.

(Nr. 11777.) Gesetz über das Bürger- und Gemeinderecht der Frauen und die weitere Durchführung der Gemeindewahlen. Vom 15. Juli 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Das Bürger- und Gemeinderecht steht in den Stadt- und Landgemeinden unter den gleichen Voraussetzungen wie den Männern auch den Frauen zu.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Verordnungen vom 24. und 31. Januar 1919 über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts (Gesetzsamml. S. 13 und 15) in Gebieten, in denen sie bis auf weiteres nicht zur Geltung gelangt sind (§ 5 der Verordnung vom 31. Januar 1919), einzuführen.

§ 3.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, für die weiteren Gemeindewahlen Vorschriften über eine Ergänzung oder Neuaufstellung der Wählerlisten zu erlassen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Südekum. Heine. Reinhardt. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.